

Bern, 3.7.2019

**Empfehlungen SwissHoldings an die RK-N im Hinblick
auf die Beratung zur Differenzbereinigung zum Aktien-
recht am 5. Juli 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der RK-N,

Sie werden am 5. Juli 2019 über das titelgenannte Geschäft beraten. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 58 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Im Hinblick auf Ihre Beratung zur Differenzbereinigung möchten wir Ihnen unsere Empfehlungen abgeben.

Nach der Beratung in beiden Räten ist die Vorlage zur Revision des Aktienrechtes auf gutem Weg. Es gibt aber Punkte, bei denen der Ständerat von der Fassung des Nationalrates abgewichen ist und bei denen wir Sie bitten, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Gleichzeitig gibt es auch Punkte, bei denen wir Sie bitten, sich dem Ständerat anzuschliessen:

Unsere Empfehlungen in Kürze:

Wichtiges Festhalten an verschiedenen nationalrätlichen Beschlüssen, namentlich:

- **Festhalten an den nationalrätlichen Beschlüssen zu den VegüV-Themen:** Aus unserer Sicht ist es zentral, dass Sie bei den VegüV-Themen an Ihren Beschlüssen festhalten und dabei insbesondere VegüV-Verschärfungen vermeiden. Unsere Mitgliedfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der VegüV an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Wir bitten Sie entsprechend, insbesondere an folgenden Beschlüssen festzuhalten:
 - **Kein verunglücktes Stimmgeheimnis beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c Abs. 4bis OR).** Wir bitten Sie, nicht dem Ständerat zuzustimmen, der eine Vertraulichkeits- verbunden mit einer Veröffentlichungspflicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter einführen will. Dies wäre ein einmaliger Eingriff in das international abgestimmte Abstimmungssystem, welcher etwa den Umgang mit aktivistischen Aktionären fundamental verändern würde.
 - **Keine Pflicht zur Aufführung anderer Tätigkeiten der VR-Mitglieder im Vergütungsbericht mit Prüfpflicht der Revisionsstelle (Art. 734e OR)**
 - **Kein Verbot, den Zusatzbetrag auch für Funktionswechsel bestehender Geschäftsleitungsmitglieder zu verwenden (Art. 735a Abs. 2 OR)**
 - **Kein Entschädigungsverbot bei Kontrollwechseln und Aufhebungsvereinbarungen (Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter OR)**
- **Keine Ausdehnung der Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf Händler (Art. 964f OR):** Ebenso ist es für uns wichtig, dass Sie an Ihrem Entscheid festhalten, wonach die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich nicht für Händler gelten. Der Bundesrat hat ausgeführt, dass es eine Regulierung für Händler durch Transparenzvorschriften im internationalen Vergleich nicht gibt. Eine solche Regulierung würde für unsere Gesellschaften zu einem grossen unnötigen Bürokratieaufwand führen.
- **Festhalten an weiteren wichtigen technischen Beschlüssen,** wie z.B. der Beschluss des Nationalrats, dass für die Ausrichtung einer Zwischendividende bei Zustimmung aller Aktionäre auf das Erfordernis eines Zwischenabschlusses verzichtet werden kann (Art. 675a Abs. 2 OR).

Wichtiges Zustimmen zu gewissen ständerätlichen Beschlüssen: Bei verschiedenen Bestimmungen bitten wir Sie aber, den ständerätlichen Beschlüssen zuzustimmen. So hat der Ständerat aus unserer Sicht richtigerweise namentlich eine sinnvolle Regelung betreffend Inhaberaktien beschlossen (Art. 689a Abs. 2 OR), indem er festhält, dass Stimmrechte an Inhaberaktien nur ausüben kann, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt. Auch verzichtet er z.B. auf eine Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft (Art. 725 Abs. 1 OR) und führt in Art. 7 Abs. 1 lit. f und 9 Abs. 3 StG eine kohärente steuerliche Regelung für das Kapitalband ein.

Unsere Empfehlungen zu den Differenzen Artikel für Artikel:

Bei welchen Beschlüssen wir Ihnen im Einzelnen empfehlen, an der nationalrätlichen Version festzuhalten, und bei welchen wir Ihnen empfehlen, der ständerätlichen Version zuzustimmen, führen wir im Folgenden im Einzelnen auf; Sie finden nachfolgend unsere Empfehlungen zu jedem Artikel, für den noch eine Differenz besteht. **Die für uns im Vordergrund stehenden Anliegen haben wir fett gekennzeichnet. Ferner entnehmen Sie den jeweiligen Formulierungen unserer Begründungen, wie wir die einzelnen Anliegen gewichten.**

- Aktienkapital in ausländischer Währung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 621 Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat
Art. 621 Abs. 3 OR, Art. 773 Abs. 2 und 958b Abs. 3 OR	

Die vom Bundesrat vorgesehene und vom Nationalrat unterstützte Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischer Währung soll zur Schaffung von mehr Flexibilität erhalten bleiben und nicht, wie vom Ständerat beschlossen, gestrichen werden.

- Beschränkungen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts der Statuten auf das notwendige Minimum

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 OR	Gemäss Nationalrat

Wir unterstützen die Bestrebungen des Bundesrats (welchen sich der Nationalrat angeschlossen hat) grundsätzlich, wonach der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten auf das notwendige Minimum beschränkt werden soll.

- Gesetzlich vorgeschriebener Mindestinhalt der Statuten: «Grundsätze» und nicht Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen in den Statuten

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR	Gemäss Ständerat

Wir stimmen mit dem Ständerat/der RK-S überein, dass es künstlich ist, vorzusehen, dass in den Statuten Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen enthalten müssen. Es ist grundsätzlich sinnvoller, wenn wie der Bundesrat (und der Ständerat) dies vorsieht, das Gesetz vorschreibt, dass die Grundsätze zur Abstimmung in den Statuten enthalten sind.

- Öffentliche Beurkundung - Flexibilisierungen

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 629a, Art. 630 Randtitel, Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 3, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 777bis, Art. 777a Randtitel, Art. 777b Randtitel, Art. 777c Randtitel, Art. 780 Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 und 6, Art. 821 Abs. 2, Art. 830a, Art. 831 Randtitel, Art. 838a Abs. 2 OR und Übergangsbestimmungen Art. 7	Gemäss Nationalrat

SwissHoldings unterstützt Bestrebungen zu weniger Bürokratie. Entsprechend unterstützen wir grundsätzlich auch die vom Nationalrat vorgeschlagenen Vereinfachungen betreffend öffentliche Beurkundung.

- Verweis auf ein Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 633 Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

SwissHoldings unterstützt grundsätzlich die Fassung des Ständerats mit Verweis auf das Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz, soweit sich dadurch keine Inkohärenzen ergeben.

- Loyalitätsdividende

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3bis und Ziff. 9bis, Art. 652b Abs. 5, Art. 652bbis, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4bis und 4ter, Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7bis, 8bis, 9bis und 9ter, Art. 661a, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8bis und 8ter OR	Gemäss Nationalrat

Die Loyalitätsdividende im Sinne einer «Kann-Bestimmung» erachten wir grundsätzlich als sinnvoll.

- Streichung von Art. 652a OR zum Emissionsprospekt

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 652a OR	Gemäss Ständerat

SwissHoldings unterstützt grundsätzlich den Antrag auf Streichung des Artikels gemäss Ständerat mit dem Verweis auf die Bestimmungen des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes und Finanzinstitutsgesetzes, soweit sich dadurch keine Inkohärenzen ergeben.

- Zwischendividende: Bei Zustimmung aller Aktionäre, kein Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 675a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Es ist wichtig, dass der Nationalrat an seinem diesbezüglichen Beschluss festhält: Der in der Botschaft vorgeschlagene Absatz 2 verlangt einen geprüften Zwischenabschluss für die Ausrichtung einer Zwischendividende.

Der Nationalrat hat – anders als der Ständerat - beschlossen, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen. Die Regelung des Nationalrats folgt der von der Revision anvisierten Flexibilisierung und vermeidet unnötige Bürokratie bei gleichzeitiger Beachtung des Schutzes von Minderheitsaktionären. Gerade in Konzernen ist die Bestimmung äusserst sinnvoll, da in Konzernverhältnissen das Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses unnötig ist.

- Börsenkotierte Namenaktien, Ablehnung eines Erwerbers, wirtschaftliches Risiko

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 685d Abs. 2 OR	Gemäss Ständerat

Als Kann-Bestimmung unterstützen wir den Vorschlag des Ständerats.

- Inhaberaktien, Bekanntgabe des Namens und des Wohnorts bei der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689a Abs. 2 OR	Gemäss Ständerat

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Ständerat vorschlägt, in Art. 689a Abs. 2 OR festzuhalten, dass die Stimmrechte an Inhaberaktien nur ausüben kann, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt. Dies ist angesichts der fortwährend gegen die Inhaberaktien international geführten Kampagnen sehr sinnvoll. Mit diesem Zusatz im Gesetz wird die Inhaberaktie für den Zeitpunkt der Generalversammlung faktisch zu einer Namenaktie und wäre der im Ausland praktizierten blankoindossierten Namenaktie gar überlegen bezüglich der die Geschicke der Gesellschaft bestimmenden Aktionäre, für deren Eintragung im Aktienbuch im anglo-amerikanischen Bereich ein blosser „street-name“ genügt.

- Verbot der Organstimmrechtsvertretung auch bei nicht kotierten Gesellschaften

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689b Abs. 2 und 3, 689d Titel sowie abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Wir ziehen grundsätzlich die Version des Nationalrats als flexiblere, weniger verbotsorientierte Lösung der ständerätlichen Version vor, soweit sie von den KMU ebenfalls gestützt wird.

- **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter – problematische Bestimmung betreffend Vertraulichkeit - insbesondere problematische Pflicht, Auskünfte jedermann, auch Aktionären ohne Treuepflicht mitzuteilen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689c Abs. 4bis OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat will, abweichend von der Version des Bundes- resp. Nationalrates, eine Bestimmung mit folgendem äusserst problematischem Inhalt vorsehen: *«Er [der unabhängige Stimmrechtsvertreter] behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.»*

Soweit diese Bestimmung dem Stimmrechtsvertreter eine Art Stimmrechtsgeheimnis gegenüber dem Verwaltungsrat auferlegen will, ist sie äusserst problematisch: Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde eine Verschärfung der VegüV darstellen. Weiter würde dies Gesellschaften – insbesondere grössere - vor massive praktische Probleme stellen. Der Verwaltungsrat würde sich bei Einführung eines Stimmgeheimnisses ausser Stande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge und Ähnliches). Damit könnte er auch seiner unübertragbaren Pflicht zur ordnungsgemässen Vorbereitung der Generalversammlung gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 nicht richtig nachkommen (z.B. Kontrollieren der Vollmachten und Weisungserfassung). Zu beachten ist dabei auch, dass die Einführung des Stimmgeheimnisses auch der bisherigen Konzeption der VegüV (Art. 9 VegüV) widerspricht. Gemäss dieser hat der Verwaltungsrat eine Pflicht, für die Überwachung des unabhängigen Stimmrechtsvertreter besorgt zu sein (vgl. Art. 9 VegüV). Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde diese Kontrolle verunmöglichen und dazu führen, dass eine Überwachung der Tätigkeit des Stimmrechtsvertreter vollständig ausbliebe.

Dass der Stimmrechtsvertreter gemäss der Bestimmung des Ständerats auf die Vertraulichkeit verzichten kann, wenn er die Information allgemein zugänglich macht, ändert an der Problematik wenig. Ein öffentliches Verbreiten der Weisungen durch den Stimmrechtsvertreter würde nämlich dazu führen, dass auch Aktionäre, die – im Gegensatz zum Verwaltungsrat – keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft unterstehen, über diese Information verfügen. Damit besteht Missbrauchsgefahr, namentlich durch aktivistische Aktionäre.

Im Prinzip wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Bestimmung eine schwierige Wahl zwischen zwei problematischen Verhaltensweisen vorgeschrieben: Entweder muss der Stimmrechtsvertreter seine Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat geheim halten - dies führt zu massiven praktischen Problemen - oder er informiert ihn und die breite Öffentlichkeit, was missbräuchliches Verhalten von Aktionären begünstigt, welche anders als der Verwaltungsrat keine Treuepflicht haben.

- Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689e Abs. 3 OR	Gemäss Ständerat

Analog zu Art. 633 Abs. 1 OR.

- Sonderuntersuchung: Schädigung oder Geeignetheit der Schädigung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 697d Abs. 3 OR	Gemäss Nationalrat

Es ist vorzuziehen, als Voraussetzung der Sonderuntersuchung auf das klarere Kriterium der erfolgten Schädigung – wie dies der Nationalrat vorsieht - als dasjenige der Geeignetheit der Schädigung – wie dies der Ständerat vorsieht – abzustellen.

- Traktandierungs- und Antragsrecht: Schwellenwert

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Es ist sinnvoll, wie der Nationalrat für das Traktandierungs- und Antragsrecht einen Schwellenwert von 3 Prozent vorzusehen und nicht nur von 0,5 Prozent.

- Verzicht auf einen Grundsatz der Einheit der Materie

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 700 Abs. 3 und 700 Abs. 4 OR	Gemäss Ständerat

Wichtig ist, dass der Ständerat, anders als der Nationalrat, darauf verzichtet, vorzusehen dass die traktandierten Verhandlungsgegenstände in der Generalversammlung die „Einheit der Materie“ zu wahren hätten. Wir unterstützen dies ausdrücklich. Gerade auf politischer Ebene zeigt sich, wie schwierig im Einzelfall eine solche Verpflichtung zur Beachtung der Einheit der Materie zu handhaben ist. Sie führt zu ungerechtfertigten zusätzlichen Haftungsrisiken und zu Unklarheiten nach Abstimmungen für die Unternehmen. Würde daraus gar ein Verbot von „Paketabstimmungen“ bei Generalversammlungsabstimmungen über Statutenrevisionen abgeleitet, bestünde zudem eine erhebliche Gefahr von in sich unstimmgigen Statuten oder gar Statuten mit sich widersprechenden Bestimmungen. Etwa bei Totalrevisionen von Statuten ist es sinnvoll, wenn den Aktionären ein ausbalanciertes Paket präsentiert werden kann.

- **Ausländischer Tagungsort der Generalversammlung**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 701b OR	Gemäss Nationalrat

Es ist sinnvoll, wenn für eine Gesellschaft gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen wird, ihre Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort stattfinden zu lassen. Dies führt zu mehr Flexibilität, im Gegensatz zur Version des Ständerats, gemäss welcher die entsprechende Bestimmung gestrichen werden soll.

- **«Relevante» technische Probleme**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 702 Abs. 2 Ziff. 2 OR	Gemäss Ständerat

Die Präzisierung, dass relevante, und nicht jedwelche technischen Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung protokolliert werden sollen, ist sinnvoll.

- **Zugänglichmachung des Protokolls**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 702 Abs. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat sieht vor, dass den Aktionären innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen ist. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich seien, könne jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt würden. Diese Regelung enthält verschiedene Problembereiche. In vielen Unternehmen genehmigt der Verwaltungsrat das Protokoll. Die auf die Generalversammlung folgende Verwaltungsrats-sitzung findet meist nicht bereits innert 30 Tagen nach der Generalversammlung statt. Daher wäre ein Verzicht auf die 30-tägige Frist nötig. Weiter sollten die Unternehmen die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll, wie bereits heute, so ausgestalten können, dass die Aktionäre nur bei Interesse dieses Recht erhalten. In einigen Unternehmen erfolgt ein sehr umfassendes Protokoll, das nicht für eine flächendeckende Verteilung geeignet ist. Bei einer unkontrollierten Weiterverbreitung eines detaillierten Protokolls stellen sich auch persönlichkeitsrechtliche Fragen in Bezug auf Aussagen anderer Aktionäre. Die nationalrätliche Regelung behebt die aufgeführten Problembereiche zwar nicht vollständig, aber immerhin in weiten Teilen und ist deshalb der ständerätlichen Fassung in jedem Fall vorzuziehen.

- **Erforderliches Mehr auch für die «Änderung» von Statutenbestimmungen, wenn für Statutenbestimmungen grössere Mehrheiten als die gesetzlich vorgesehenen bestimmt worden sind.**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 704 Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, das Gesetz kurz formuliert zu halten.

- **Beschlussfassung des Verwaltungsrats, Form**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR	Gemäss Ständerat

Die vom Ständerat vorgesehenen Änderungen werden begrüsst.

- Übertragung der Geschäftsführung, Flexibilisierungen

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 716b Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

Die vorgesehenen Flexibilisierungen des Ständerats werden grundsätzlich begrüsst.

- Keine neue Bestimmung zu Interessenskonflikten

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 717a OR	Gemäss Nationalrat

Wir begrüssen den Antrag auf Streichung des Artikels, wie es der Nationalrat vorsieht.

- Keine problematische Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, kein Liquiditätsplan

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725 Abs. 1 und 2 OR	Gemäss Ständerat

Wir unterstützen ausdrücklich, dass der Ständerat abweichend vom Nationalrat nicht vorsieht, dass der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit „gewährleisten“ muss. Eine Gewährleistungspflicht würde zu einem nicht gerechtfertigten Einstehenmüssen des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit und damit zu einer ungerechtfertigten Erfolgshaftung des Verwaltungsrats führen. Es wäre stossend, wenn der Verwaltungsrat unabhängig von seinem Verhalten sozusagen Garant für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sein sollte.

Weiter unterstützen wir, dass der Ständerat, abweichend vom Nationalrat, nun vorsieht, dass das Institut des Liquiditätsplans vollständig aus Art. 725 OR gestrichen wird.

- Kein Absatz im Gesetz, wonach in separaten Absätzen ein «Handeln mit der gebotenen Eile» vorgeschrieben wird

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725 Abs. 4 OR	Gemäss Nationalrat
Art. 725a Abs. 4 OR	

Der Nationalrat sieht, anders als der Ständerat nicht extra eine Passage vor, wonach «mit der gebotenen Eile» zu handeln sei, was wir unterstützen.

- Kapitalverlust, Abstellen auf die Hälfte der Summe aus Aktienkapital

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725a Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

Wir begrüssen grundsätzlich die flexiblere Lösung des Ständerats.

- Rangrücktritt, Aussicht auf Sanierung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR, 6 Abs. 1bis FusG	Gemäss Ständerat

Der Nationalrat sieht vor, dass auf die Anzeige an den Richter bei Rangrücktritt nur dann verzichtet werden kann, wenn zusätzlich die Aussicht auf Sanierung besteht. Wir unterstützen grundsätzlich, dass der Ständerat (wie auch der Bundesrat) auf ein solches Erfordernis verzichtet.

- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734e OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat will, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden. Diese Angaben damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Ausserdem sieht die VegüV dies nicht vor. Sie verlangt lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden. Schliesslich ist zu bemerken, dass auch eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten zu definieren. Die Verwaltungsräte unsere Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Die in der Bestimmung des Ständerats angesprochenen Angaben können im Übrigen ohne Problem im Internet auf der Homepage eines Unternehmens zusammen mit den Angaben zu den CV's aktualisiert allen Stakeholdern und insbesondere den Aktionären zur Verfügung gestellt werden und es kann im Corporate Governance Bericht mittels Link darauf verwiesen werden.

Entsprechend führt die ständerätliche Version zu einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragt die Streichung des Artikels. Dies ist vor dem Hintergrund des Ausgeführten äusserst wichtig.

- **Verwendung des Zusatzbetrags, wenn der Gesamtbetrag nicht für Vergütungen ausreicht, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 735a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Dass, wie dies der Ständerat vorsieht, der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf, ist problematisch. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substanziellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können.

Dass der Nationalrat entsprechend vorsieht, dass der Zusatzbetrag verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, nicht ausreicht, ist deshalb sehr wichtig.

- **Problematische zusätzliche Absätze bei den unzulässigen Vergütungen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat möchte anders als der Nationalrat zusätzlich zur vom Bundesrat vorgesehenen Regelung vorschreiben, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Wir unterstützen ganz klar die nationalrätliche Lösung. Überregulierungen sind zu vermeiden und es ist insbesondere zentral, dass

Verschärfungen der VegüV vermieden werden. Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen.

- Nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft (VegüV-Thema)

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735c Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir unterstützen, dass der Nationalrat, anders als der Ständerat, Art. 735c Ziff. 4 OR streichen will.

- Differenzierte Solidarität

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 759 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Nationalrats, bezüglich differenzierter Solidarität nahe am geltenden Recht zu bleiben. Doch erachten wir die vom Bundesrat vorgesehene Regelung zu Abs. 2 betreffend die Revisoren auch nicht als besonders störend.

- Verjährung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 760 Abs. 1, Art. 919 Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat

Für uns stehen die vorgeschlagenen Regelungen nicht im Vordergrund.

- Anträge im Genossenschaftsrecht

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 832 Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat / Ständerat
Art. 833 Ziff. 5 OR	

...
 Analog zu den Regeln zur Aktiengesellschaft.

- **Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich, insbes. keine Ausdehnung der Transparenzbestimmungen auf Händler**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 964f OR	Gemäss Nationalrat
Art. 964 Abs. 3 OR	

Der Bundesrat hat Regelungen zur Transparenz im Rohstoffbereich formuliert, mit welchen wir uns grundsätzlich einverstanden erklären konnten. In diesem Bereich aber nun, wie es der Ständerat vorschlägt, weitergehende Regelungen zu beschliessen ist äussert problematisch.

Im Ständerat wurde, abweichend von der Version des Bundesrats und des Nationalrats, einem Einzelantrag von SR Engler folgend beschlossen, dass ein Art. 964f OR eingeführt werden solle. Gemäss diesem kann der Bundesrat «im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen» dass die Transparenzvorschriften auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln. Diese Regelung ist im Hinblick auf zwei Aspekte zu kritisieren:

Allem voran ist die Idee, die Händler den Transparenzbestimmungen zu unterstellen, zu kritisieren. Die Abgrenzung eines Händlers von einem Nichthändler ist besonders

schwierig. Unterstellt man nun die Händler diesen Transparenzbestimmungen, würde dies zu einem grossen Bürokratieaufwand in fast allen Unternehmen führen, um herauszufinden, ob in diesen in irgendeinem Bereich mit irgendeinem Rohstoff gehandelt wird (vgl. die Erfahrungen mit den US-amerikanischen Regeln zu Conflict Minerals).

Weiter ist auch die vom Ständerat vorgesehene Kompetenzzuweisung an den Bundesrat zu kritisieren. Zwar ist ein international abgestimmtes Verhalten zu begrüssen. Allerdings gibt es, wie von bundesrätlicher Seite anlässlich der Beratung im Ständerat ausgeführt wurde, aus heutiger Sicht international keine Bestimmungen, welche solche Transparenzbestimmungen für den Handel vorsehen. Dem Bundesrat auf Vorrat für internationale Entwicklungen, welche noch nicht existieren, eine Kompetenz einzuräumen, erscheint merkwürdig. Entsprechend ist es äusserst wichtig, dass an der nationalrätlichen Version festgehalten wird.

- **Strafbarkeit Organ- oder Depotstimmrecht**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 StGB	Gemäss Ständerat

Sehr zu begrüssen ist, dass der Ständerat Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 StGB streichen will. Dies gilt v.a. betreffend das Depotstimmrecht. Der Verwaltungsrat hat nämlich keinen Einfluss auf die Wahrnehmung von Depotstimmrechten; bei Inhaberaktien könnte ein Depotvertreter der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer auftreten und der Verwaltungsrat hat keinerlei Möglichkeit festzustellen, ob der als Aktionär auftretende Depotverwalter wirklich die Aktien selber zu Eigentum hält oder sie ihm nur zur Verwahrung übergeben worden sind.

- **Kohärente steuerliche Regelung betreffend Kapitalband**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 7 Abs. 1 lit. f und Art. 9 Abs. 3 StG	Gemäss Ständerat

Weiter begrünnen wir ausdrücklich, dass der Ständerat das sog. Nettoprinzip, welches der Bundesrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision im DBG, StHG und im VStG einführt konsequenterweise auch bei der Emissionsabgabe vorsieht. Wird das Nettoprinzip im StG nicht vorgesehen, führt dies nämlich dazu, dass Gesellschaften – insbesondere solche, die das Kapitalband nutzen – die Emissionsabgabe mehrfach leisten müssen. Es geht um die Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Folgendes Beispiel zur Illustration:

Entscheidet sich eine Gesellschaft im Jahr 0, das Kapital zu erhöhen (z.B. von 100 auf 150), muss sie auf der Erhöhung (von 50) die Emissionsabgabe entrichten. Reduziert die Gesellschaft im Jahr 3 das Kapital leicht (z.B. von 150 auf 120), um es dann im Jahr 5 im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wieder zu erhöhen (z.B. von 120 auf 160), muss die Gesellschaft gemäss geltendem Recht auf der ganzen Kapitalerhöhung (von 40) die Emissionsabgabe entrichten. Die geltende Regelung der Emissionsabgabe steht damit der mit der Aktienrechtsreform geplanten Flexibilisierung der Kapitalstrukturen komplett entgegen. In der Praxis dürfte sie diese sogar verhindern. Soll die Flexibilisierung erreicht werden, muss eine Anpassung auch bei der Emissionsabgabe vorgenommen werden. Im vorliegenden Beispiel soll die Gesellschaft im Jahr 5 nur auf jenem Teil des Kapitals die Emissionsabgabe entrichten müssen, welches sie während der letzten 10 Jahre neu geschaffen hat. In unserem Beispiel soll sie nur auf dem über die 150 geschaffenen neuen Kapital von 10 die Emissionsabgabe entrichten müssen. Schliesslich hat die Gesellschaft im Jahr 0 bereits auf der Kapitalerhöhung von 100 auf 150 die Abgabe entrichtet.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen, weiterführende Argumentarien oder Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin